

Steuernummer 27/612/07673
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27415
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 415

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000002752 22.12.20

Freistellungsbescheid

C.O.X.
Steuerberatungsges. u.
Treuhandges. mbH
Brachvogelstr. 1
10961 Berlin

EINGEGANGEN
23. Dez. 2020
Erled.

für 2019 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Für
Violence Prevention Network gGmbH (vormals: Violence Prevention Network e.V.)
Alt-Reinickendorf 25, 13407 Berlin

Feststellung

Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.
Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:
LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVB3333
Postbank Ndl Deutsche Bank
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDE3333

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

13584

110105

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Hinweise zu Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ab 10.7.2020:

Die Gesellschaft verfolgt laut § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 10.7.2020 auch den gemeinnützigen Zweck "Förderung der Bildung" (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO). Diesbezüglich ist die Gesellschaft ab 10.7.2020 zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit werden Sie gebeten, für das Jahr 2020 (auf Grund des Umwandlungsbeschlusses vom 10.7.2020 vom 1.1.2020 bis zum 11.10.2020 für den Verein; ab 12.10.2020 bis zum 31.12.2020 für die gGmbH) folgende Unterlagen bis zum 28.2.2022 einzureichen:

-Körperschaftsteuererklärung für gemeinnützige Körperschaften (elektronische Übermittlung KSt 1 + Anlage Gem) einschließlich einer - evtl. - Erläuterung/Darstellung zur Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1, 2 und 3, ggf. auch Nr. 4 AO)

-ggf. gesonderte Gewinnermittlung für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses für diesen

-ggf. Gewerbesteuererklärung für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (elektr. Übermittlung)

-ggf. Umsatzsteuererklärung einschließlich Anlage UR (elektr. Übermittlung)

-Tätigkeitsbericht

-Jahresabschluss einschließlich einer detaillierten Aufstellung der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge (GmbH /UG) bzw. Kassenbericht + Vermögensaufstellung (Verein).

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung im jeweiligen Zeitraum auf die Erfüllung der vertragsmäßigen/satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war. Hierzu sind die Aktivitäten der Körperschaft möglichst konkret darzulegen. Da die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000 € nicht übersteigen, wurde dieser nicht berücksichtigt (vgl. § 64 Abs. 3 AO).

Bitte beachten Sie Folgendes: Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch zu übermitteln!

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 13.11.2020 um 18:43:01 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.



Freistellungsbescheid für 2019 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Gewerbesteuer vom 22.12.2020

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter www.berlin.de



13585

011204

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint



011204